

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten
(3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD
- Drucksache 8/403 -**

Entwurf eines Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen

A Problem

Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Landes sieht als Voraussetzung für das rechtswirksame Inkrafttreten von Rechtsverordnungen vor, dass diese nach der Ausfertigung „vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet“ werden. Dafür ist nach Ausfertigung der Rechtsverordnung zunächst die redaktionelle Erstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes, der archivsichere Druck in einer spezialisierten Druckerei und gemäß der Rechtsprechung abschließend noch die Auslieferung des gedruckten Verkündungsblattes in den Rechtsverkehr erforderlich. Dies stellt im Normalfall der Gesetzgebung ein langjährig bewährtes Verfahren dar, für das es eine mit den Ressorts und anderen staatlichen Stellen wie dem Landtag jeweils abgestimmte Zeitplanung gibt. Bei akuten Gefahrenlagen, wie der aktuellen Hochphase der Pandemie, kann aber im Einzelfall eine tagesaktuelle, das heißt bis 24:00 Uhr vollständig erfolgte, rechtswirksame Verkündung notwendig sein. Hier stößt der für den Normalfall bewährte Herstellungsprozess des Gesetz- und Verordnungsblattes an produktionstechnische Grenzen.

Davon unabhängig wird mit dem Gesetzentwurf bei dieser Gelegenheit zudem eine länger bestehende Regelungslücke aufgegriffen, die in bestimmten Fällen eine Rechtsbereinigung im Bereich der praktisch sehr zahlreichen Rechtsverordnungen behindert. Bisher ist nach geltender Rechtslage dann immer ein Parlamentsgesetz notwendig gewesen, da die Exekutive ohne Verordnungsermächtigung keine Verordnungen ändern oder aufheben darf.

B Lösung

Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern räumt für Rechtsverordnungen ausdrücklich die Möglichkeit ein, die dortigen Vorgaben für die Verkündung durch ein Gesetz anzupassen. Dieser spezielle Gesetzesvorbehalt soll aufgrund der Erfahrungen in der Corona-Krise mit dem vorliegenden Gesetzentwurf genutzt werden, um die Möglichkeit einer elektronischen Eilverkündung für Rechtsverordnungen im Internet zu schaffen. Sowohl Rechtsverordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, als auch Rechtsverordnungen in anderen Rechtsgebieten bei Gefahr im Verzug könnten dann elektronisch im Internet wirksam verkündet werden. Der Bund und eine Vielzahl anderer Länder verfügen bereits über elektronische Ersatz-, Not- oder Eilverkündungsformen für Rechtsverordnungen in unterschiedlicher Ausgestaltung. Die hier vorgeschlagene Lösung für die Eilverkündung im Internet lehnt sich eng an die im Februar 2021 von der Landesregierung Niedersachsen eingebrachte und noch im selben Monat im Parlament beschlossene Regelung zur elektronischen Verkündung von Rechtsverordnungen an [Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65)]. Das Verkündungsverfahren für sehr eilbedürftige Gefahrenabwehrverordnungen soll damit verfahrensmäßig durchgängig digital ausgestaltet und in die Hoheit des jeweils federführenden Ressorts gegeben werden, sodass Medienbrüche und zusätzliche nicht direkt inhaltsrelevante Verfahrensstationen vermieden werden. Das Verfahren wird damit zügiger und für das federführende Ressort besser steuerbar. Die nach wie vor notwendige langfristig archivsichere und fortlaufend redaktionell erschlossene amtliche Druckfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern wird im Nachgang zu der rechtswirksamen elektronischen Verkündung weiterhin durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz im geordneten Verfahren herausgegeben. Spezialregelungen bleiben durch den vorliegenden Entwurf unberührt.

Davon unabhängig soll zudem mittels einer Verordnungsermächtigung eine Auffangregelung geschaffen werden, damit erledigte Rechtsverordnungen auch dann durch Rechtsverordnungen aufgehoben werden können, wenn die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung später weggefallen ist.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen. Wegen des bürgernahen Bestrebens, die jeweilige Internetseite zur Veröffentlichung leichter auffindbar zu machen, ist eine Entschließung vereinbart worden.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD auf Drucksache 8/403 unverändert anzunehmen.
2. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Erleichterung der Auffindbarkeit von in elektronischer Form verkündeten Rechtsverordnungen die Suchfunktion anzupassen und einen Reiter (z. B. „Eilverkündung“) auf der amtlichen Startseite der Landesregierung im Internet einzurichten.“

Schwerin, den 30. März 2022

Der Rechtsausschuss

Michael Noetzel

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Michael Noetzel

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD auf Drucksache 8/403 in der 13. Sitzung am 9. März 2022 federführend an den Rechtsausschuss und mitberatend an den Innenausschuss überwiesen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen beraten. In seiner siebenten Sitzung am 30. März 2022 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf abgestimmt.

Die vorliegende Beschlussempfehlung hat der Rechtsausschuss einstimmig in Bezug auf den Gesetzentwurf angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner siebenten Sitzung am 24. März 2022 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion der FDP beschlossen, dem federführend zuständigen Rechtsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Im Ergebnis der Ausschussberatungen und dem anschließendem Obleutegespräch wurde sich darauf verständigt, auf eine Anhörung vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit zu verzichten. Dafür wurde das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz um eine Auskunft zur Rechtsförmlichkeit und eventuelle Anhörungsmaterialien gebeten. Nach Mitteilung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz vom 15. März 2022 haben keine Anhörungsmaterialien vorgelegen. Die Formulierungshilfe zum Gesetzentwurf sei von der Normprüfstelle sowie vom Verfassungsrechtsreferat der Landesregierung geprüft worden, was im Ergebnis zu dem vorliegenden abgestimmten Entwurf geführt habe.

In seiner sechsten Sitzung am 23. März 2022 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf beraten. Da vom Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz die Formulierungshilfe für den Gesetzentwurf der Fraktionen erarbeitet wurde, hat dieses den Gesetzentwurf vorgestellt und Auskünfte zur Rechtsförmlichkeit gegeben. Im Schwerpunkt der Beratungen ging es um Fragen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Auffindbarkeit der entsprechenden Seite im Internet und den zunächst angekündigten Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Außerdem spielten die Möglichkeit – so die Fraktionen der FDP und SPD – der Abweichung von PDF/A-Standards in der internetmäßigen Veröffentlichung eine Rolle. Daneben war – auf die Frage der Fraktion der AfD – die tatsächlich mit dem Gesetzentwurf verbundene Einsparungszeit und die für die Verkündung zuständigen Stelle im Gespräch.

Es wurde vonseiten des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz dabei betont, dass die Veröffentlichung derzeit eine Art „Flaschenhals“ sei, der trotz der Mühen der Beteiligten auch verstopft sein könne. Unter Pandemiebedingungen könnten Stunden entscheiden. Die zuständige Stelle für die Eilverkündung sei das jeweils zuständige Ministerium.

Dabei wurde durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erläutert, dass die Gesetzgebungskompetenz für den vorliegenden Gesetzentwurf durch den Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Landes eröffnet werde. Dort sei geregelt, dass Rechtsverordnungen von der Stelle, die sie erlasse, ausgefertigt und vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet würden. Dieser Gesetzesvorbehalt ermögliche die Verkündung von Rechtsverordnungen auch auf eine andere Art als im gedruckten Gesetz- und Verordnungsblatt. Der Gesetzentwurf orientiere sich eng an dem Beispiel der Eilverkündung des Landes Niedersachsen. Für dieses niedersächsische Muster spreche, dass es vom OVG Lüneburg bereits geprüft und für zulässig erachtet worden sei. In den hiesigen Überprüfungen durch die Normprüfstelle und das Verfassungsrechtsreferat sei der Entwurf als verfassungsrechtlich rechtssicher und wegen der Einfachheit als praktikable Lösung eingeschätzt worden.

Der Anwendungsbereich sei in § 1 geregelt, der nur die Landesebene betreffe. Dies seien Landesverordnungen, die das gesamte Kabinett beschließe sowie subdelegierte Verordnungen. Es handle sich hier um landesweit rechtswirksame Verkündungen. Daher seien Kommunen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, da kommunale Verordnungen nur regional gültig seien. Dies wurde auf eine Frage des Ausschussvorsitzenden ausdrücklich bekräftigt.

Der Gesetzesvorbehalt aus Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Landes sei bereits mehrfach durch den Landesgesetzgeber aufgegriffen worden. Dies betreffe vor allem Regelungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, der Kommunalverfassung und des Schulgesetzes. Sie alle würden durch den vorliegenden Gesetzentwurf mit der vorgesehenen Formulierung unberührt bleiben.

In § 2 Absatz 1 sei die Möglichkeit der elektronischen Verkündung von Rechtsverordnungen geregelt. Der Schwerpunkt dieses Gesetzes liege darin, einen Beitrag dafür zu leisten, die staatliche Handlungsfähigkeit während einer Pandemie aufrechtzuerhalten. Künftig müssten hierfür funktionierende und verbesserte Handlungsinstrumente zur Verfügung stehen. Die pandemische Lage sei noch nicht beendet und es sei damit zu rechnen, dass es in den nächsten Jahren wieder zu neuen Anforderungen in diesem Bereich kommen werde. Daher erfolge in § 2 eingangs die Anknüpfung an den § 32 des Infektionsschutzgesetzes, welcher die dafür maßgebliche Rechtsgrundlage sei.

Der § 2 Absatz 1 Satz 1 enthalte mit dem Klammerausdruck „Eilverkündung“ auch die Legaldefinition der Eilverkündung. Diese erfolge anstelle der Verkündung im gedruckten Gesetz- und Verordnungsblattes in elektronischer Form.

In § 2 Absatz 1 Satz 2 werde das zu nutzende Verkündungsmedium beschrieben. Dies sei die amtliche Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums oder für subdelegierte Verordnungen die amtliche Internetseite des ermächtigten Ministeriums. Ein Herunterbrechen auf einzelnen Menüreiter oder Menüpunkte dieser amtlichen Internetseiten sei nicht zwingend gesetzlich notwendig.

Auch das OVG Lüneburg habe bei der Überprüfung des niedersächsischen Musters darauf hingewiesen, dass bei diesem Muster die Corona-Verordnungstexte nicht einmal selbst auf der im Gesetz angegebenen Internetseite, sondern nur auf Links hinterlegt seien. Das OVG Lüneburg habe es als ausreichend erachtet, dass durch den Aufruf dieser Internetseite und der dort ohne Weiteres erkennbaren Links die für eine Verkündung notwendige Möglichkeit der Kenntnisnahme des Verordnungstextes eröffnet werde. Es sei demnach rechtlich hinreichend, wenn über den Weg der gesetzlich angegebenen amtlichen Internetseite der Verordnungstext zur Kenntnis genommen werden könne. Dass dabei eine geeignete Systematisierung von Suchbegriffen in den Menüreitern der Regierungsseiten die Auffindbarkeit bei Suchabfragen erleichtern könne, sei ein Hinweis, der in entsprechenden Verwaltungshinweisen ohne Weiteres gut aufgegriffen werden könne. Dies sei auch beabsichtigt.

In § 2 Absatz 1 Satz 3 werde eine Erweiterung für andere Rechtsverordnungen über den Bereich der Corona-Rechtsverordnungen hinaus vorgesehen, die bei Gefahr im Verzug auch eilverkündet werden könnten. Diese Möglichkeit werde rein optional aufgenommen. Theoretisch denkbar, auch im Hinblick auf das Weltgeschehen, seien hier technische Verordnungen im Wasser- oder Strombereich oder Verordnungen zu kritischen Infrastrukturen. Bei dem gesetzes-technischen Begriff „Gefahr im Verzug“ handle es sich um einen seit langem etablierten Begriff aus dem Sicherheits- und Ordnungsrecht. Auch in § 23 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) sei dieser Begriff für die Ersatzverkündung von Verordnungen über die Sicherheit und Ordnung verwendet worden.

Der § 2 Absatz 1 Satz 4 beinhalte die Aussage, dass die Eilverkündung in ihrer Wirkung der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt gleichstehe. Hiermit werde klargestellt, dass die Eilverkündung die gleiche Rechtswirkung habe wie die gedruckte Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie stelle damit weder ein Weniger noch ein Mehr oder einen Ersatz dar, sondern lediglich die gewünschte und in drängenden Gefahrenlagen notwendige, schnellere Möglichkeit der Verkündung im Internet.

In § 2 Absatz 2 sei das unverzügliche Nachholen einer zusätzlichen Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Mit dieser nachlaufenden, zusätzlichen Verkündung werde die nach wie vor notwendige archivsichere und fortlaufend redaktionell erschlossene amtliche Druckfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes gewährleistet. Weiterhin heiße es, dass in der Verkündung auf den Tag und die Fundstelle im Internet der vorangegangenen Eilverkündung hinzuweisen sei. Diese Vorgabe diene der Dokumentation des Zusammenhanges und damit der besseren Zuordnung für die Rechtsanwender.

In § 2 Absatz 3 Satz 1 heiße es, dass die elektronische Verkündung in einer technischen Form erfolgen müsse, die eine nachträgliche Veränderung des Verordnungstextes ausschließe und den Ausdruck für den Anwender ermögliche. Dies diene zum einen der Rechtssicherheit und zum anderen der Anwenderfreundlichkeit. Damit würden technische Mindeststandards eingeführt, die es in Niedersachsen in dieser Form nicht gebe. Mittlerweile sollte dies der Standard sein, wenn staatlich Internetquellen zur Verfügung gestellt würden.

In § 2 Absatz 3 Satz 2 heiße es, dass bei der Verwendung des technischen Standards PDF/A oder eines vergleichbareren Standards angenommen werde, dass die Voraussetzungen erfüllt seien. Der Standard PDF/A sei ein etablierter ISO-Standard für Internetdokumente. Einen vergleichbareren Standard habe man aufgenommen, da man keine technikgebundene gesetzliche Regelung schaffen wollte, da bei Internetgesetzen grundsätzlich empfohlen werde, diese technisch offen zu gestalten.

In der Tat sei die Möglichkeit – so ein Einwand der Fraktion der FDP – gegeben, dass Dokumente abweichen würden. Dies werde spätestens in der redaktionell erschlossenen amtlichen Druckfassung abgestellt.

Mit § 3 werde vorgesehen, eine weitere verwaltungstechnische und verwaltungsrechtliche Regelungslücke zu schließen. Bei Rechtsverordnungen, bei welchen die gesetzliche Verordnungsermächtigung beispielsweise durch Gesetzesänderungen, Entfall oder Ablösung des Gesetzes später wegfalle, sei in der Vergangenheit nach ganz herrschender Meinung der Rechtsprechung die noch lebende Rechtsverordnung nicht automatisch entfallen, sondern bleibe erst einmal bestehen. Die Verordnungen könnten nicht durch die verordnungsgebenden Regierungsstellen aufgehoben werden können, sondern nur durch ein formelles Parlamentsgesetz. Das sei formal korrekt, aber aufwändig und belaste den parlamentarischen Betrieb. Deswegen sei ein Beispiel aus einem bayerischen Verfahrensgesetz übernommen worden. Mit einer Auffangklausel würden die ehemals ermächtigten Regierungsstellen ermächtigt, die Verordnungen aufzuheben. Ein Missbrauch sei dabei nicht zu befürchten, denn die Ermächtigung beziehe sich ausschließlich auf eine Teilaufhebung und eine Aufhebung. Eine Änderung sei damit nicht möglich. Es gehe ausschließlich darum, eine Regelungslücke bei der Rechtsbereinigung zu schließen. Des Weiteren sei ein Verweis auf § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes enthalten, welcher ein rein technisch-deklaratorischer Verweis sei. Wenn sich eine Ressortzuständigkeit ändere, beispielsweise durch neue Ressortierung oder eine neue Regierungsbildung, dann würden automatisch gesetzlich die Zuständigkeiten auf die neue zuständige Stelle übergehen.

In § 4 sei das Inkrafttreten geregelt und eine Standardformel verwendet worden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Angekündigter Änderungsantrag – zu § 2

Die Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hatten ursprünglich beantragt, den § 2 des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

„§ 2 Möglichkeit der elektronischen Eilverkündung von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen über Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die aufgrund des 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, können anstelle der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in elektronischer Form verkündet werden (Eilverkündung). Diese Eilverkündung ist mit einem zusätzlichen Hinweis auf die Rechtsgrundlage nach Satz 1 für Landesverordnungen und subdelegierte Verordnungen unter www.regierung-mv.de/verkuendung vorzunehmen. Andere Rechtsverordnungen können, wenn Gefahr im Verzug ist, mit einem zusätzlichen Hinweis auf diese Rechtsgrundlage unter www.regierung-mv.de/verkuendung eilverkündet werden. Die Eilverkündung nach Satz 1 und 3 stehen in ihrer Wirkung der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern gleich.

(2) Eine zusätzliche Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern ist unverzüglich nachzuholen. In der Verkündung nach Satz 1 ist auf den Tag und die Fundstelle im Internet gemäß Absatz 1 Satz 1 und 3 der vorangegangenen Eilverkündung hinzuweisen.

(3) Die elektronische Verkündung gemäß Absatz 1 muss in einer technischen Form erfolgen, die eine nachträgliche Veränderung des Verordnungstextes ausschließt und einen Ausdruck durch die Adressaten der Rechtsverordnung ermöglicht. Dies wird bei der Verwendung des technischen Standards PDF/A oder eines gleichwertigen Standards als erfüllt angenommen.“

Zur Begründung hatten die Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ausgeführt, dass die Eilverkündung einer Rechtsverordnung aufgrund § 32 des Infektionsschutzgesetzes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 unter www.regierung-mv.de auf der amtlichen Internetseite des Gesundheitsministeriums und die Eilverkündung einer subdelegierten Verordnung auf der amtlichen Internetseite des ermächtigten Ministeriums vorzunehmen sei. Andere Rechtsverordnungen hätten nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfes bei Gefahr in Verzug unter www.regierung-mv.de auf der amtlichen Internetseite des federführenden Ministeriums oder der Staatskanzlei eilverkündet werden können. Die Verteilung der Verkündungsmöglichkeiten auf verschiedene Ministerien und die Staatskanzlei hätte das Auffinden erschwert. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Zuständigkeit des jeweiligen Ministeriums bekannt sei. Im Zweifel seien alle Internetseiten der Landesregierung bei allen Ministerien und der Staatskanzlei nach Eilverkündungen zu durchsuchen. Die Verkündung im Internet müsse für alle Bürgerinnen und Bürger und Institutionen geeignet sein, sich ohne großen Aufwand schnell und zuverlässig Kenntnis vom Inhalt der eilverkündeten Rechtsnormen zu verschaffen. In Anlehnung an die Veröffentlichung aller amtlichen (Eil)Verkündungen des Bundeslandes Niedersachsen, an dessen Gesetz sich der Entwurf anlehne, sollten alle Eilverkündungen von Rechtsverordnungen in Mecklenburg-Vorpommern unter www.regierung-mv.de/verkuendung veröffentlicht werden.

Dieser Änderungsantrag ist zugunsten der Entschließung von den Antragstellern zurückgezogen worden. Damit würden – so eine Frage der Fraktion der AfD – Änderungen im einwandfreien Text zugunsten einer weicheren Formulierung in der Entschließung vermieden. Letztlich gehe es darum, die Auffindbarkeit der entsprechenden Rechtsverordnungen zu ermöglichen. Dazu sei eine Aufforderung an die Landesregierung hinreichend, ohne den Text der Internetpräsentation der Landesregierung im Gesetz zitieren zu müssen.

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 8/403

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD auf Drucksache 8/403 einstimmig angenommen.

3. Zum Entschließungsantrag

Die Fraktionen DIE LINKE, SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hatten beantragt, dem Landtag zu empfehlen, folgender Entschließung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Erleichterung der Auffindbarkeit von in elektronischer Form verkündeten Rechtsverordnungen die Suchfunktion anzupassen und einen Reiter (z. B. „Eilverkündung“) auf der amtlichen Startseite der Landesregierung im Internet einzurichten.“

Der Ausschuss hat dem Entschließungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD zugestimmt.

Schwerin, den 30. März 2022

Michael Noetzel
Berichterstatter